

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Polyvideo Medienproduktion & Medienforschung GbR (1.1.2010)

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Polyvideo Medienproduktion & Medienforschung GbR, im Folgenden *Polyvideo*. Abweichende Bedingungen werden nur durch die Schriftform wirksam.

### 1. Vertragsschluss

- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt durch Unterzeichnung eines Produktionsvertrages mit Polyvideo oder durch eine auf Grund mündlicher Vereinbarungen erbrachte Dienstleistung von Polyvideo zustande.
- 1.2 Andere Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Wird das Vertragsverhältnis oder der Auftrag einseitig vom Kunden vor Beginn oder Beendigung der Produktion gekündigt oder storniert, so wird der Auftrag nach Punkt 1.4 verrechnet.
- 1.4 Die für die Produktion geleisteten Arbeitsstunden und Arbeitsaufwendungen werden in Rechnung gestellt. Liegen mehr als 3 Monate zwischen Auftragserteilung und Stornierung, wird unser unverbindliches Angebot voll in Rechnung gestellt. Mindestens jedoch mit 1500,- €. Damit gilt der Auftrag als abgeschlossen. Wird das Vertragsverhältnis noch vor Beginn der Produktion aufgekündigt, wird ein Stornierungsentgelt in Höhe von 20 % des unverbindlichen Angebots in Rechnung gestellt.
- 1.5 Machen gesundheitliche Gründe, Unfälle, Todesfälle oder Verkehrsbeeinträchtigungen, Streiks o.Ä. eine Produktion unmöglich, werden wir vom Vertrag freigestellt.

### 2. Preise, Zahlungen

- 2.1 Für die Berechnungen unserer Leistungen wird die am Tag der Auftragserteilung gültige Preisliste zu Grunde gelegt. Alle Preise zuzüglich anfallender Versandkosten und einer Büropauschale von 20,-€, soweit nicht anders angegeben. Bei Arbeiten ab 1500,- € Auftragswert oder einer Bearbeitungsdauer von mehr als 3 Monaten sind wir berechtigt, Vorauszahlung von 50% zu verlangen. Für Anfahrtswege über 10 km berechnen wir 0,50 €/km sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Liegen mehr als 3 Monate zwischen Auftragserteilung und Lieferung sind wir berechtigt, die aktuellste Preisliste zu Grunde zu legen.
- 2.3 Unsere Lieferungen erfolgen gegen Rechnung. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, anfallende Zinsen in Höhe der banküblichen Verzugszinsen zu erheben.

### 3. Lieferung, Versand

- 3.1 Fristen und Termine sind stets voraussichtliche Angaben und unverbindlich. Wir sind grundsätzlich bemüht, die uns gesetzten Fristen einzuhalten. Dies setzt aber voraus, dass der Auftraggeber seinerseits die vertraglich geschuldeten Vorleistungen erbringt.
- 3.2 Bei Lieferverzögerungen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen o.ä. sind wir bemüht, so bald wie möglich zu liefern. Für beim Auftraggeber dadurch entstehende Schäden können wir nicht haftbar gemacht werden. Bei endgültiger Unmöglichkeit oder Unvermögen aus den oben genannten Gründen werden wir von den Leistungsverpflichtungen frei.

### 4. Haftung, Versicherung

- 4.1 Bei von uns schuldhaft verursachtem Verlust, Beschädigung oder Löschung des zur Bearbeitung übergebenen Materials beschränkt sich unsere Haftung auf Ersatz des Rohmaterials in gleicher Menge. Für eine Sicherung von uns überlassenem Datenmaterial hat der Kunde vor Auftragsbeginn zu sorgen.
- 4.2 Unsere Haftung für Fahrlässigkeit, auch derjenigen von Erfüllungsgehilfen, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für versehentlich während der Produktion von uns beschädigte oder zerstörte Gegenstände, Maschinen, Maschinenteile, Elektronik etc.
- 4.3 Wir haften nicht für durch höhere Gewalt wie z.B. durch Blitzschlag, Wasserschaden, elektrische Entladungen etc. zerstörte Daten. Ebenso haften wir nicht für einen Datenverlust durch elektronische Viren oder Trojaner. Sollte durch einen Datenverlust eine Fortsetzung des Auftrages unmöglich bzw. erheblich erschwert werden, so sind wir berechtigt, die bis dahin geleistete Arbeit voll zu berechnen. Damit gilt der Auftrag als abgeschlossen.
- 4.4 In Fällen höherer Gewalt, bei Streiks, Aussperrungen sowie für das Verhalten von Vor- und Zulieferanten und in vergleichbaren Fällen haften wir nicht.
- 4.5 Uns übergebene Materialien und Gegenstände werden von uns grundsätzlich nicht versichert. Für ausreichenden Versicherungsschutz hat gegebenenfalls der Auftraggeber zu sorgen.

### 5. Versendung, Verpackung

- 5.1 Lieferung und Rücklieferung an den Auftraggeber oder dessen Order erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers und wird auf der Gesamtrechnung gesondert aufgeführt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.2 Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

### 6. Mängelbeseitigung, Gewährleistung

- 6.1 Mängelrügen und Beanstandungen auf Grund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Auslieferung oder Erhalt der Ware zu tätigen.
- 6.2 Subjektive Qualitätsanforderungen, wie z.B. Helligkeit oder Farbgebung unterliegen keinem Gewährleistungsanspruch, ebenfalls objektive Qualitätsmängel des zur Verfügung gestellten Materials. Auch können Mängel von Zulieferfirmen wie z.B. Druckereien oder Kopierwerken nicht bei uns geltend gemacht werden.
- 6.3 Unsere Gewährleistungsansprüche beschränken sich auf das Recht des Auftraggebers auf Nachbesserungen für welche eine angemessene Frist einzuräumen ist. Diese treffen jedoch nicht auf die Gestaltung, Farbgebung, Design und/oder Layouts zu, da dieses unter die künstlerische Freiheit von Polyvideo fällt und die oben genannten Kriterien in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erstellt werden. Das Gewährleistungsrecht erlischt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung Mängelbeseitigungsarbeiten an dem von uns gelieferten Material vorgenommen hat bzw. vornehmen ließ. Bei totem Fehlschlag unserer Nachbesserungen hat der Auftraggeber das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Ausgenommen sind grundsätzlich alle Qualitätsverluste bei Video-, Audio-, und Bildmaterial auf Grund von technischen Komprimierungsverfahren.

### 7. Sicherungsrechte

- 7.1 Das von uns gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit den Kunden unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt (siehe 7.2). Eine Verpfändung dieses Produktes ist jedoch unzulässig. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung erlischt, wenn der Kunde zahlungsunfähig ist, Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet ist. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware, die der Kunde vornimmt, erfolgen für uns ohne neue Verpflichtungen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung unserer Vorbehaltsware mit anderen Dritten gehörenden Waren, Medien und elektronisch gespeicherten Daten steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil am neuen Produkt zu. An den uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen überträgt uns der Kunde Sicherungsrechte. Er überträgt uns ferner mit der Auftragserteilung die ausschließlichen, inhaltlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte an allen Filmwerken, Laufbildern, Logos, und sonstigen relevanten Daten, die gegenständlich sind.
- 7.2 Unsere Preise für unsere Produkte schließen ein beschränktes Nutzungsrecht mit ein. Dieses Nutzungsrecht schließt die Kopie und kostenlose Weitergabe unseres Produktes an Dritte in unbeschränkter Anzahl mit ein. Wird unser Produkt an Dritte weiterveräußert, so ist der Kunde verpflichtet, dies Polyvideo schriftlich mitzuteilen und die dafür erforderlichen Nutzungsrechte anzufordern. Diese Nutzungsrechte sind gebührenpflichtig. Die dadurch entstehenden Nutzungsgebühren richten sich nach Art und Anzahl des weiterzueräußernden Produktes. Bei Weiterveräußerung ohne angeforderte Nutzungsgebühren, behält sich Polyvideo juristische Schritte vor.

### 8. Rechte Dritter

8. Mit der Auftragserteilung versichert der Auftraggeber, dass durch das Bearbeiten des von ihm übergebenen Materials Rechte Dritter, insbesondere „GEMA- und Urheberrechte“ nicht berührt werden. Von Ansprüchen Dritter stellt er uns frei. Der Auftraggeber hat ferner eventuell anfallende Gebühren der GEMA zu tragen.

### 9. Aufbewahrung

- 9.1 Auf die Dauer der jeweiligen Bearbeitungsaufträge werden uns übergebene Materialien unentgeltlich, längstens jedoch 6 Monate aufbewahrt. Wir sind berechtigt, dieses Material einer vom Kunden autorisierten Person auszuhandigen.
- 9.2 Die durch die Bearbeitung der Auftragsarbeit entstehenden digitalen Daten bleiben bis zum Abschluss der Auftragsarbeit bei uns digital gespeichert. Wir sind ferner berechtigt, diese nach Abschluss oder gegebenenfalls aus Speicherplatzgründen schon vorher zu löschen. Für einen Verlust können wir nicht haftbar gemacht werden. Polyvideo behält sich das Recht vor, eine digitale Kopie des Endproduktes zu behalten und zu archivieren.

### 10. Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 10.1 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. An der Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt eine solche, die die Parteien bei Kenntnis eines Mangels vereinbart hätten, um denselben wirtschaftlichen Erfolg zu bewirken.
- 10.2 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche zwischen uns und dem Auftraggeber ist Murrhardt.
- 10.3 Gerichtsstand ist das Amtsgericht Leipzig. Alle Streitigkeiten sind ausschließlich nach deutschem Recht zu entscheiden.